

# RS Vwgh 1986/12/10 85/09/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

## Norm

AVG §58 Abs1;

FleischUG 1982 §4 Abs2;

FleischUG 1982 §6 Abs1;

FleischUG 1982 §6 Abs3;

## Rechtssatz

Die Bestellung eines Tierarztes zum Fleischuntersuchungsorgan gem § 4 Abs 2 in Verbindung mit § 6 Abs 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes hat durch den Landeshauptmann mit Bescheid zu erfolgen. Die Erledigung des Landeshauptmannes gem den angeführten Gesetzesbestimmungen, mit der ein Tierarzt zum Fleischuntersuchungsorgan bestellt wird, ist - ungeachtet der fehlenden ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid - als Bescheid zu qualifizieren.

## Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985090166.X01

## Im RIS seit

24.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>